

SUPPORT – BESTELLSCHEIN UND VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG GEMÄß ART. 28 DS-GVO

Bitte per Fax an: +49 (0) 2203 – 20207-20 oder per Mail an: info@gedicon.de



Auftraggeber und Rechnungsanschrift:

| | | | |
|-----------------|-------|----------------|-------|
| Organisation: | _____ | Name, Vorname: | _____ |
| Straße, Nr.: | _____ | PLZ, Ort: | _____ |
| E-Mail-Adresse: | _____ | | |
| Telefon: | _____ | | |

beauftragt die Gedicon GmbH (Auftragnehmer) mit einem Support-Auftrag zur Einzelfall-Problemlösung:

z.B. Datenübernahme aus einer älteren GDKasse-Version **57,98 €** zzgl. MwSt. **67,25 €** inkl. MwSt.
gem. folgender Problembeschreibung:

Dabei werden durch den Auftragnehmer ggf. personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet oder genutzt, um die beauftragte Supportdienstleistung zu erbringen. Die Art der dabei verarbeiteten Daten ist durch die Datenbank der GDKasse Software bestimmt. Dies sind im wesentlichen Belege mit Kontaktdaten von Mitgliedern und Spendern.
Für die Verarbeitung werden folgende Bedingungen vereinbart:

- Konkretisierung des Auftragsinhaltes**
Die Daten des Auftraggebers werden gemäß oben gegebener Problembeschreibung verarbeitet.
Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- Technisch-Organisatorische Maßnahmen**
Gedicon hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten**
Gedicon hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an Gedicon zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird Gedicon dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- Qualitätssicherung und sonstige Pflichten**
Gedicon hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO und gewährleistet insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
 - Schriftliche Bestellung** – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Derzeit ist Gedicon nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Direkte Ansprechpartner sind die Geschäftsführer.
 - Die Wahrung der Vertraulichkeit** gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Gedicon setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Gedicon und jede Gedicon unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
 - Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen** gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO.
 - Der Auftraggeber und Gedicon arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
 - Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde**, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei Gedicon ermittelt.
 - Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde**, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei Gedicon ausgesetzt ist, hat ihn Gedicon nach besten Kräften zu unterstützen.
 - Gedicon kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse** sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung im Verantwortungsbereich der Gedicon im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts

